



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel G2 Der Vollzug ab Bundesasylzentrum (BAZ)

Zusammenfassung

Die Verantwortlichkeit für den Vollzug von Wegweisungsverfügungen liegt gemäss [Artikel 46 AsylG](#) bei den Kantonen. Gemäss [Artikel 71 AIG](#) unterstützt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Kantone dabei. Das Schweizer Asyl- und Ausländerrecht erlaubt es den zuständigen Kantonen, Wegweisungen direkt ab Bundesasylzentrum (BAZ) oder einem besonderen Zentrum zu vollziehen. Handelt es sich um ein Dublin- oder ein beschleunigtes Verfahren, ist eine Wegweisung grundsätzlich innerhalb von 140 Tagen direkt ab den Zentren zu vollziehen. Nach Ablauf der Höchstdauer für den Aufenthalt in den Zentren des Bundes werden die betroffenen Personen einem Kanton zugewiesen ([Art. 24 Abs. 4 AsylG](#)).

Grundsätzlich haben asylsuchende Personen mit einem rechtskräftigen und vollziehbaren Wegweisungsentscheid die Möglichkeit zur selbstständigen Ausreise. Liegt ein erstinstanzlicher Entscheid vor und wurde dieser in einem BAZ oder einem besonderen Zentrum eröffnet, kann die zuständige kantonale Behörde zur Sicherstellung des Wegweisungs vollzugs eine Haft von maximal 30 Tagen beziehungsweise sechs Wochen im Dublin-Verfahren anordnen, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will. Ist eine Person in einem besonderen Zentrum untergebracht, so ist zusätzlich eine Ein- oder Ausgrenzung gemäss [Artikel 74 Absatz 1^{bis} AIG](#) anzuordnen ([Art. 15 Abs. 4 AsylV 1](#)).



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Der Vollzug ab Bundesasylzentrum (BAZ)	4
2.1	Voraussetzungen.....	4
2.2	Vollzug gemäss Dublin-III-Verordnung	4
2.3	Vollzug in Drittstaat gemäss bilateralem Rückübernahmeabkommen	5
2.4	Vollzug in Heimat-/Herkunftsstaat.....	5
2.5	Praktisches Vorgehen	6
2.6	Selbstständige Ausreise	7
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	8



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Asylgesetz \(AsylG\)](#) vom 26. Juni 1998; SR 142.31

[Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen \(Asylverordnung 1, AsylV 1\)](#) vom 11. August 1999; SR 142.311

[Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen \(Asylverordnung 2, AsylV 2\)](#) vom 11. August 1999; SR 142.312

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG\)](#) vom 16. Dezember 2005; SR 142.20

[Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen \(VWAL\)](#) vom 11. August 1999; SR 142.281

[Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes \(Zwangsanwendungsgesetz, ZAG\)](#) vom 20. März 2008; SR 364

[Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes \(Zwangsanwendungsverordnung, ZAV\)](#) vom 12. November 2008; SR 364.3

[Weisung zum Asylgesetz III/2: Wegweisung und Vollzug](#) vom 1. Januar 2008 (Stand vom 1. März 2019)

[Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist \(Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstands\)](#) vom 26. September 2014

[Verordnung \(EU\) Nr. 604/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-Verordnung)



Kapitel 2 Der Vollzug ab Bundesasylzentrum (BAZ)

2.1 Voraussetzungen

Erste Voraussetzung für einen Wegweisungsvollzug ab BAZ gemäss [Artikel 24 AsylG](#) oder einem besonderen Zentrum gemäss [Artikel 24a AsylG](#) ist ein Asyl- und Wegweisungsentscheid, bei welchem die Wegweisung geprüft und deren Vollzug für zulässig, zumutbar und technisch möglich erachtet wurde. Gemäss [Artikel 45 Absatz 3 AsylG](#) ist die Wegweisung sofort vollstreckbar oder die Ausreisefrist kann auf weniger als sieben Tage angesetzt werden, wenn die betroffene Person aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen weggewiesen wird. Die Rechtskraft des Wegweisungsentscheids wird somit nicht in jedem Fall zwingend vorausgesetzt. Weitere Voraussetzung ist die Absehbarkeit des Vollzugs. Diese ist namentlich dann gegeben, wenn gültige Reisedokumente vorliegen, die Ausstellung von gültigen Reisedokumenten von der diplomatischen Vertretung des Heimat- oder Herkunftslandes des Asylsuchenden zugesichert worden ist oder wenn gültige Reisedokumente zeitnah beschafft werden können, sodass die Wegweisung innert der Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes von 140 Tagen vollzogen werden kann. Zum Zeitpunkt der Ausreise muss die ausreisepflichtige Person transportfähig sein. Für die Organisation von Vollzügen ab BAZ bedarf es der Zusammenarbeit zwischen dem SEM und dem für die Durchführung des Wegweisungsvollzugs zuständigen Kanton.

2.2 Vollzug gemäss Dublin-III-Verordnung

Die Mehrzahl der Wegweisungsvollzüge ab BAZ erfolgt nach einem so genannten Dublin-Entscheid gemäss [Artikel 31a Absatz 1 Buchstabe b AsylG](#). Personen in einem Dublin-Verfahren nach [Artikel 26b AsylG](#) werden grundsätzlich bis zu ihrer Ausreise in einem Zentrum des Bundes untergebracht ([Art. 24 Abs. 3 Bst. b](#)). Der Wegweisungsvollzug ist in diesen Fällen absehbar, weil ein anderer Dublin-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und der Übernahme der betroffenen Person zugestimmt hat. Die nötigen Reiseersatzdokumente (Laissez-Passer) kann das SEM in Anwendung von [Artikel 29 der Dublin III-Verordnung](#) kurzfristig selbst ausstellen.

Die zuständige Behörde kann die betroffene ausländische Person zur Sicherstellung der Wegweisung in den für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat in Haft nehmen, wenn im Einzelfall konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass die Person sich der Durchführung der Wegweisung entziehen will, die Haft verhältnismässig ist und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen ([Art. 76a Abs. 1 AIG](#)). Die maximale Haftdauer beträgt sechs Wochen ab Eröffnung des Wegweisungsentscheides bzw. nach Beendigung der aufschiebenden Wirkung eines allfällig eingereichten Rechtsmittels gegen einen erstinstanzlich ergangenen Wegweisungsentscheid ([Art. 76a Abs. 3 Bst. c AIG](#)). In dieser Frist muss die betroffene ausländische Person an den zuständigen Dublin-Staat überstellt werden. Weigert sich eine Person, ein Transportmittel zur Durchführung der Überstellung zu besteigen oder verhindert sie auf eine andere Art und Weise durch ihr persönliches Verhalten die Überstellung, so kann sie, um die Überstellung sicherzustellen, erneut in Haft genommen werden ([Art.](#)



[76a Abs. 4 AIG](#)). Gemäss [Artikel 80a Absatz 1 AIG](#) sind die Standortkantone der Zentren des Bundes zuständig für die Haftanordnung.

Beschwerden gegen Dublin-Entscheide haben gestützt auf [Artikel 107a AsylG](#) keine aufschiebende Wirkung. Die asylsuchende Person kann innerhalb der Beschwerdefrist die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beantragen ([Art. 107a Abs. 2 AsylG](#)). Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann jederzeit beantragt werden ([Art. 80a Abs. 3 AIG](#)).

2.3 Vollzug in Drittstaat gemäss bilateralem Rückübernahmeabkommen

Bei dieser Kategorie wurde das Asylgesuch nicht auf Grundlage der Dublin-Verordnung entschieden – etwa weil der betreffende Gesuchsteller Staatsbürger eines Dublin-Mitgliedstaats ist oder weil er im angefragten Mitgliedstaat über den Status eines anerkannten Flüchtlings verfügt –, doch liegt ein anderer im BAZ gefällter Nichteintretensentscheid gemäss [Artikel 31a AsylG](#) mit Wegweisung in einen Drittstaat vor. Auch in diesen Fällen ist der Vollzug in der Regel absehbar, weil der angefragte Staat einer Übernahme zugestimmt hat, der Asylsuchende im Drittstaat über einen Aufenthaltstitel verfügt, bereits gültige Reisedokumente vorliegen oder diese innert wenigen Tagen beschafft werden können.

Unter der Bedingung, dass der Vollzug praktisch durchführbar und absehbar ist, können auch Wegweisungen, welche nicht gestützt auf die Dublin-III-Verordnung verfügt wurden, mittels Haft ab BAZ vollzogen werden. Dabei ist unerheblich, ob ein Nichteintretensentscheid oder ein materieller Asylentscheid vorliegt und ob die Wegweisung in einen Drittstaat oder in den Heimat- bzw. Herkunftsstaat verfügt wurde. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs für maximal 30 Tage Ausschaffungshaft anordnen, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will ([Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5](#) i.V.m. [Art. 76 Abs. 2 AIG](#)). Für die Haftanordnung sind die Standortkantone der Zentren des Bundes zuständig, sofern kein anderer als der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet wurde. ([Art. 80 Abs. 1bis AIG](#)). Die Überprüfung der Ausschaffungshaft kann jederzeit beantragt werden ([Art. 80 Abs. 2bis AIG](#)).

2.4 Vollzug in Heimat-/Herkunftsstaat

Schätzungsweise 30% der Asylanträge können im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach [Artikel 26c AsylG](#) bearbeitet werden. Auch in diesen Fällen werden die betroffenen Personen grundsätzlich bis zu ihrer Ausreise in einem Zentrum des Bundes untergebracht, sofern kein Asyl gewährt oder keine vorläufige Aufnahme angeordnet wird ([Art. 24 Abs. 2 Bst. a](#)). Im beschleunigten Verfahren nach [Artikel 26c AsylG](#) beginnt das SEM ohne das Gesuch des für den Vollzug der Wegweisung zuständigen Kantons mit der Beschaffung der Reisepapiere ([Art. 2 Abs. 2 VVWAL](#)). Hierzu führt das SEM oder die zuständige Behörde des Standortkantons in der Regel innert 24 Stunden nach Eröffnung des erstinstanzlichen Asyl- oder Nichteintretens-



entscheidet ein Ausreisegespräch durch, um die Ausreisewilligkeit der betroffenen Person abzuklären und zu dokumentieren. Ist die betroffene Person nicht ausreisewillig und zeigt kein Interesse an der Rückkehrberatung, leitet das SEM die Beschaffung der Reisepapiere ein. Die Papierbeschaffung umfasst dabei insbesondere die Nationalitäts- und Identitätsabklärung im Hinblick auf den Erhalt von heimatlichen Reisepapieren bzw. die Ausstellung von Reiseersatzdokumenten. Gemäss [Artikel 97 Absatz 2 AsylG](#) ist dies frühestens nach dem erstinstanzlichen negativen Asyl- oder Nichteintretensentscheid möglich. Bei Zweifeln betreffend Vollzugs genüchlichkeit allfällig vorhandener Dokumente beziehungsweise bei Fragen betreffend deren Beschaffung sind die SEM-internen Vollzugsdokumentationen ([Art. 7 VVWAL](#)) und/oder die Rückkehrspezialisten der Abteilung Rückkehr zu konsultieren. Die Papierbeschaffung erfolgt in der dafür zuständigen Sektion des SEM gemäss der Vollzugsdokumentation.

Wurde ein erstinstanzlicher Wegweisungsentscheid in einem BAZ eröffnet und ist der Vollzug absehbar, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs für maximal 30 Tage in Haft nehmen, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Durchführung der Wegweisung entziehen will ([Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 i.V.m. Art. 76 Abs. 2 AIG](#)). Für die Haftanordnung sind die Standortkantone der Zentren des Bundes zuständig, sofern kein anderer als der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet wurde. ([Art. 80 Abs. 1^{bis} AIG](#)). Die Überprüfung der Ausschaffungshaft kann jederzeit beantragt werden ([Art. 80 Abs. 2^{bis} AIG](#)).

2.5 Praktisches Vorgehen

Der Vollzug ab BAZ erfolgt in Zusammenarbeit zwischen dem SEM und dem für die Durchführung des Wegweisungsvollzugs zuständigen Kanton. Gemäss [Artikel 46 Absatz 1^{bis} AsylG](#) ist dies grundsätzlich der Standortkanton des BAZ oder des besonderen Zentrums. Der Bundesrat kann vorsehen, dass aufgrund besonderer Umstände ein anderer Kanton als zuständig bezeichnet wird ([Art. 46 Abs. 1^{bis} AsylG](#)). Diese Ausnahmen sind in [Artikel 34 AsylV 1](#) geregelt. Falls nötig ist abzuklären, ob für die ausreisepflichtige Person im Kanton ein Haftplatz zur Verfügung steht. Je nachdem, ob es sich um einen Nichteintretensentscheid nach Dublin-Verfahren oder um einen Asylentscheid nach nationalem Verfahren handelt, ist nach erfolgter Entscheideröffnung oder nach eingetretener Rechtskraft die Abholung der Person durch die Kantonspolizei zu organisieren. Bei Entscheideröffnung wird die weggewiesene Person auf die Möglichkeit eines Rechtsmittelverzichts hingewiesen, welcher den sofortigen Rechtskräfteintritt der Verfügung und damit eine raschere Abwicklung der Ausreisepreparierungen bewirkt. Je nach Zielland/Destination beziehungsweise Übergabeort wird sodann bereits ein Flugbuchungsauftrag zuhanden swissREPAT ([Art. 11 VVWAL](#)) erstellt, sofern die Überstellung der Person nicht auf dem Landweg erfolgt. Bei Wegweisungsvollzügen nach Dublin-Verfahren sind der Zeitpunkt des mutmasslichen Rechtskräfteintritts – unter Beachtung der Behandlungsdauer einer allfälligen Beschwerde – und die Dauer der möglichen Inhaftierung zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, die Dauer der Inhaftierung möglichst kurz zu halten.



Falls nötig ist die Ausstellung eines Reiseersatzdokuments ([Art. 9 VVWAL](#)) für die Rückführung in den Drittstaat oder – wo der Vollzug damit möglich ist – in den Heimat- oder Herkunftsstaat zu veranlassen. Ist die Transportfähigkeit der rückzuführenden Person zweifelhaft, muss die für den Wegweisungsvollzug zuständige kantonale Behörde diese abklären ([Art. 27 ZAG](#) i.V.m. [Art. 18 ZAV](#)).

2.6 Selbstständige Ausreise

Alle asylsuchenden Personen, die sich in einem nationalen Verfahren oder einem Dublin-Verfahren befinden und sich in den BAZ aufhalten, und bei denen keine Ausschlussgründe gemäss [Artikel 64](#) oder [76a AsylV 2](#) vorliegen, können bei einer selbstständigen Ausreise Rückkehrhilfe ab den Bundesasylzentren (BAZ) beantragen. Diese hat zum Ziel, die freiwillige und pflichtgemässe Ausreise von Personen ab BAZ zu fördern. Die Gewährung der Rückkehrhilfe und die Organisation der Ausreise erfolgt durch die für RAZ zuständigen Stellen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Sektion des SEM im jeweiligen Zentrum des Bundes und mit swissREPAT.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

BVGer-Urteile (mit Gegenstand)

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren):

[D1603/2012](#) Urteil vom 3. April 2012

[E-4517/2011](#) Urteil vom 22. August 2011

[D-1056/2011](#) Urteil 18. Februar 2011

[E-4830/2010](#) Urteil vom 9 Juli 2010

[E-5841/2009](#) Urteil vom 2. Februar 2010

Haftüberprüfung:

[D-2039/2011](#) Urteil vom 6. April 2011